



LANDKREIS ALTENBURGER LAND
HAUPTAMTLICHER BEIGEORDNETER

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 1165 · 04581 Altenburg

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom:

Herrn
Uwe Rückert
Vorsitzender der Fraktion Starke Heimat
Brauhausstraße 6
04600 Altenburg

Bearbeiter/in: Frau Gabler
E-Mail-Adresse: Kerstin.gabler@altenburgerland.de
Telefon: 03447 586-213
Gebäude: Lindenaustraße 9
Zimmer: 213

13. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Rückert,

Ihre am 16. Juni 2022 gestellte Anfrage zur Schmöllner Asylunterkunft beantworte ich Ihnen wie folgt:

Frage 1)

Welcher Versicherer ist es, dem vom Landratsamt die Schadensregulierung angetragen wurde? Hierbei auch Büro und Ansprechpartner mit Kontaktdaten angeben.

Antwort:

SV Sparkassenversicherung
Schadenservice Wiesbaden

Frage 2)

Welcher Gutachter wurde vom Versicherer beauftragt? Wurde das Gutachten aufgrund einer Vor-Ort-Begehung, in Augenscheinnahme und Messung der eingetretenen Schäden erstellt?

Antwort:

Schadensregulierer der SV Sparkassenversicherung in Zusammenarbeit mit Grimm + Partner Sachverständige Partnergesellschaft.
Eine Vor-Ort-Begehung und Messung erfolgte am 10.03.2021.

Frage 3)

Welche Schadenssumme wurde mit erstem Gutachten zuerst bemessen? Wer hat die Schadenssumme aufgrund welcher Daten festgelegt? War die festgestellte Schadenssumme größer als 300'000 Euro; entsprach sie etwa den mdl. mehrfach genannten 350.000 Euro?

Antwort:

Der Schadenregulierer hat gemäß Gutachten eine **voraussichtliche Schadenhöhe** von ca. 350.000 Euro, inkl. Aufräumungs- und Abbruchkosten und vorbehaltlich evtl. weiterer Untersuchungen, geschätzt.

Frage 4)

Warum wurde das Gutachten unserer Kenntnis nach nicht dem Kreistag vorgestellt? Wir fordern hiermit zugleich das vollständige Gutachten in Schriftform zur Einsichtnahme für die Kreistagsangehörigen an.

Antwort:

Das Gutachten hatte seine Bedeutung verloren, nachdem der Versicherer im laufenden Verfahren festgestellt hatte, dass eine Regulierung im Hinblick auf die nicht versicherte Schadenursache nicht in Betracht kommt.

Frage 5)

Neben der geforderten Einsichtnahme in das Gutachten sollen folgende Fragen beantwortet werden: Welche bautechnischen Arbeiten wurden konkret als notwendig erklärt, um die festgestellten Schäden zu beseitigen?

Antwort:

Rückbau der Fußbodenbeläge, Trocknungsmaßnahmen, Trockenbauarbeiten, Kürzung Türblätter, Bodenbelagsarbeiten, Malerarbeiten

Frage 6)

Wenn mit erstem Gutachten eine erhebliche und im sechsstelligen Euro-Bereich liegende, kostenaufwendige Schadensbeseitigung festgestellt wurde, wie kann es dann sein, dass lediglich aufgrund einer Einsichtnahme in das Wachprotokoll eine neue Erkenntnis mit wesentlich geringerer Schadensfeststellung erfolgen konnte? Die Diskrepanz ist exorbitant und nicht etwa eine Schadens- bzw. Kostendifferenz um wenige Prozent, sondern eine Reduzierung um ein Vielfaches. Da kann also keinesfalls ein „Schusselfehler“ vorliegen.

Antwort:

Der Gutachter ist davon ausgegangen, dass das Wasser vermutlich über 10 Stunden ausgetreten ist. Im Nachhinein konnte aber festgestellt werden, dass es sich nur um etwa 1,5 Stunden gehandelt haben könnte.

Durch unverzüglich eingeleitete Trocknungsmaßnahmen, konnte unser Fachdienst Hochbau und Liegenschaften im Zusammenwirken mit den Mitarbeitern des Fachdienstes Flüchtlinge/Aussiedler das Ausmaß der Schäden wirksam eindämmen.

Der Umfang der Instandsetzungsarbeiten der Wände und Fußböden im 3. – 5. OG wurde vom Fachbereich Bildung und Infrastruktur bewertet.

Frage 7)

Wurde das Gutachten ausgeschrieben? Wenn ja, wo, wann und durch wen (Nachweis)? Wenn nein, erfolgte die Vergabe freihändig? Und wenn es eine freihändige Vergabe war, dann von wem an wen und auf welcher Grundlage wurde der Gutachter gewählt?

Antwort:

Der Gutachter wurde vom Versicherer bestellt. Eine Einflussnahme auf die Auswahl des Gutachters durch den Versicherer in Form einer Ausschreibung war nicht möglich.

Frage 8)

Warum wurden beim ersten Gutachten nicht von Beginn an die im Wachbuch festgehaltenen Kontrollzeiten mit betrachtet, sondern erst bei weiterer Begutachtung und offenbar nachträglich der Weigerung des Versicherers eine sehr hohe Schadenssumme zu zahlen?

Antwort:

Warum das Wachbuch beim Gutachten der Versicherung nicht hinzugezogen wurde, kann im Nachhinein nicht mehr nachvollzogen werden.

Es wurde im Gutachten lediglich vermutet, dass der Wasseraustritt über einen Zeitraum von 10 Stunden erfolgte.

Der Grund der Ablehnung der Regulierung basiert auf einer rechtlichen Würdigung. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch Leitungswasser. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus den unter anderen sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung. Bei dem ausgetretenen Wasser handelt es sich zwar um Leitungswasser, dieses ist jedoch nicht bestimmungswidrig ausgetreten.

Frage 9)

Wurde vorab der Schadensbehebung ein zweites Gutachten erstellt, welches die konkreten Schäden/Baumängel feststellte? Oder ließ das Landratsamt die Schäden ohne weiteres Gutachten beheben? Wurden aber die Schäden ohne weiteres Gutachten behoben, wer hat dann die zu behobenden Schäden festgestellt und wer hat qualifiziert bestätigt, dass damit den bautechnischen Standards entsprochen sei?

Antwort:

Der Fachbereich Bildung und Infrastruktur hat nach umfangreichen Trocknungs- und Lüftungsmaßnahmen festgestellt, welche Sanierungsarbeiten erforderlich sind, um die entsprechenden Etagen wieder bewohnbar zu machen.

(Frage 10)

Wurden für die im Zuge der Schadensbehebung notwendigen Arbeiten auch Ausschreibungen vorgenommen? Oder wurden die Arbeitsleistungen anderweitig vergeben; wenn ja auf welcher Grundlage und an wen?

Antwort:

Der Wasserschaden hatte die Aufnahmekapazität der Gemeinschaftsunterkunft für längere Zeit eingeschränkt. Die Suche nach einer alternativen Immobilie erwies sich als zeitaufwändig. Die Belegbarkeit der betroffenen Etagen war deshalb dringlich. Der Fachdienst Hochbau und Liegenschaften hatte mehrere Firmen angefragt. Schließlich blieb je Gewerk (Entfernung Bodenbelag, Trockenbau, Malerarbeiten, Bodenleger) nur eine Firma übrig, die sich in der Lage sah, die Reparaturen in kurzer Zeit auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Bergmann
Hauptamtlicher Beigeordneter